

# Gehaltstarifvertrag

In Kraft getreten  
am 1. Januar 2019

Zwischen dem

Zeitungsverleger Verband Nordrhein-Westfalen e.V.,  
Sitz Düsseldorf,

einerseits und

ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie,  
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,  
Sitz Düsseldorf,

andererseits

wird folgender Gehaltstarifvertrag vereinbart:

## A. Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

1. räumlich für das Land Nordrhein-Westfalen,
2. fachlich für die Verlage von Tageszeitungen,
3. persönlich für alle Angestellten und Auszubildenden.

Ausgenommen sind:

- a. Angestellte, für die Einzelarbeitsverträge vorliegen, die über den Gesamtrahmen dieses Tarifvertrages hinausgehen.
- b. Angestellte im Sinne des § 5 Absatz 3 Betriebsverfassungsgesetz.
- c. Aushilfskräfte (z.B. Schüler und Studenten) und Beschäftigte im Sinne von § 8 SGB IV.

Protokollnotiz:

*Soweit im Folgenden Personen-, Funktions- sowie Tätigkeitsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form bzw. gelten die Bezeichnungen in der weiblichen Form sinngemäß auch in der männlichen Form.*

## B. Gehaltsregelung

### I. Allgemeine Bedingungen

1. Die Tarifgehälter sind Mindestsätze.
2. Die Verlage sind verpflichtet, den Angestellten schriftlich mitzuteilen, in welche Gehaltsgruppe sie eingestuft sind und wie sich etwaige weitere Bezüge zusammensetzen.
3. Die Eingliederung in eine neue Gehaltsgruppe tritt mit dem 1. desjenigen Monats in Kraft, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Für die Eingruppierung der Angestellten ist die tatsächlich verrichtete und überwiegend ausgeübte Tätigkeit maßgebend. Die Eingruppierung richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Gehaltsgruppe. Die Beispiele zu den Gehaltsgruppen sind nicht erschöpfend.

Angestellte, welche nur aufgrund ihrer Berufserfahrung Tätigkeiten der Gruppen 2-7 übertragen bekommen, haben Anspruch auf die Tarifgehälter dieser Gruppen.

5. Bei nur vorübergehender Beschäftigung in der Tätigkeit in einer höheren Gehaltsgruppe besteht kein Anspruch auf eine Höhergruppierung. Dauert die vorübergehende Beschäftigung nicht länger als 6 Wochen, so ist ein der Tätigkeit angemessener Ausgleich zu zahlen. Dauert die vorübergehende Beschäftigung länger als 6 Wochen, so ist das Tarifgehalt der höheren Gehaltsgruppe für die Dauer der Beschäftigung in dieser Gehaltsgruppe zu zahlen.

Ein Angestellter kann jedoch für eine vorher vereinbarte Zeit zum Zwecke seiner beruflichen Fort- und Weiterbildung bzw. Umschulung in Tätigkeiten einer höheren Gruppe ausgebildet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Bezahlung nach der höheren Gruppe entsteht.

6.
  - a) Beim Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe nach Tätigkeitsjahren in der Gruppe besteht kein Anspruch auf eine Gehaltserhöhung, wenn das bisher vereinbarte Gehalt dem tariflichen Gehalt der höheren Stufe entspricht.
  - b) Bei Umgruppierung in eine höhere Gehaltsgruppe erhalten die Betreffenden das ihrem bisherigen Tarifgehalt nächsthöhere Tarifgehalt der neuen Gehaltsgruppe. Die diesem höheren Tarifgehalt entsprechenden Jahre der Tätigkeit in der neuen Gehaltsgruppe gelten als zurückgelegt. Wenn das bisher vereinbarte Gehalt dem tariflichen Gehalt der neuen Gruppe entspricht, besteht kein Anspruch auf Gehaltserhöhung.
  - c) Tätigkeiten in anderen Zeitungsverlagen, die nachweisbar den Merkmalen der anzuwendenden Gruppe entsprechen, sind bei Einstufung in die jeweilige Gruppe voll anzuerkennen. Entsprechende Tätigkeiten in anderen Branchen sind bei Einstufung in die jeweilige Gruppe angemessen zu berücksichtigen.
  - d) Ausbildungszeiten zählen nicht zu den Tätigkeitsjahren.
7. Die gemäß Anhang D des Gehaltstarifvertrages vom 8.9.1979 ausgewiesene Ausgleichszulage ist bei weiteren Tariferhöhungen mit dem gleichen Prozentsatz wie das Tarifgehalt zu erhöhen. Die Ausgleichszulage ist zusammen mit dem Tarifgehalt die Grundlage für die tarifliche Jahresleistung.

Bei Höhergruppierung in der Gehaltsgruppe oder in der Staffel nach Tätigkeitsjahren ist die Ausgleichszulage anzurechnen. Der § 11 Ziff. 2, 3, 4, und 5 des Tarifvertrages über Einführung und Anwendung des RTS-Systems ist entsprechend zu berücksichtigen.

8. Für die Behandlung übertariflicher Zulagen gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze.
9. Die Gehaltszahlung erfolgt spätestens am letzten Arbeitstag eines jeden Monats.

## **II. Gehaltsgruppeneinteilung**

Die Tätigkeitsbeispiele wurden mit Wirkung ab dem 1. Mai 2010 aktualisiert. Sofern hieraus im Einzelfall eine Veränderung der Eingruppierung resultiert, erfolgt keine Abgruppierung.

### **Gruppe A 1**

Angestellte, die ausschließlich einfache Tätigkeiten verrichten, für die keine Ausbildung erforderlich ist.

*Tätigkeitsbeispiele:*

- einfache Kartei- und Sortierarbeiten
- schematische Registratur- und Ablegearbeiten (Ordnen und Verteilen nach einfachen Merkmalen)
- Ausfüllen einfacher Formulare
- einfache Abschreibebeiten
- einfache Post- und Versandarbeiten
- Verrichten von sonstigen einfachen schematischen Verwaltungs-(Büro-)arbeiten

### **Gruppe A 2**

Angestellte mit einfachen Tätigkeiten, die eine entsprechende Ausbildungszeit nachweisen. Die erforderlichen Kenntnisse und/oder Fertigkeiten können auch durch eine Anlernzeit oder durch eine praktische zweijährige Tätigkeit erworben werden.

*Tätigkeitsbeispiele:*

- Bürogehilfentätigkeiten
- Ablage von vorgezeichneten Unterlagen in Archiven und Ausgabe nach Anweisung
- Kontrollieren von Ein- und Ausgängen, Lieferungen und Rechnungen, Lagerverwaltung
- einfache Kontierungsaufgaben (z.B. in der Lager- und Bestandsbuchhaltung)
- einfache Tätigkeiten im Vertriebs- oder Anzeigenbereich
- einfache Tätigkeiten im Außendienst
- Postabfertigung (Ein- und Ausgangspost)
- Vermitteln von Telefongesprächen
- Phonotypistinnentätigkeiten
- Datentypistinnentätigkeiten

### **Gruppe A 3**

Angestellte, die Tätigkeiten nach Anweisung verrichten, zu deren Erledigung Fertigkeiten oder Kenntnisse erforderlich sind, die in der Regel durch eine abgeschlossene Ausbildung, eine Anlernzeit oder entsprechende längere Berufserfahrung erworben werden.

*Tätigkeitsbeispiele:*

- Dateneingabe in den Bereichen Anzeigen, Vertrieb, Redaktion und Verwaltung, soweit nicht mit Sachbearbeiter-Tätigkeiten kombiniert
- Telefonische Aufnahme von Anzeigen- und Vertriebsvorgängen
- Vermitteln von Telefongesprächen und damit verbundene Auskunftserteilung
- Archivarbeiten (Sichten und Ordnen, Ein- und Ausgabe des Materials)

Anmerkung:

Bei Fachkräften der Druckindustrie, insbesondere Setzern, die mit der Texterfassung im RTS beschäftigt werden, sind die Facharbeiter-Gehilfenjahre als Tätigkeitsjahre anzuerkennen.

### **Gruppe A 4**

Angestellte, die schwierigere Tätigkeiten nach allgemeinen Anweisungen verrichten, zu deren Erledigung eine abgeschlossene entsprechende Berufsausbildung und erweiterte Kenntnisse oder mehrjährige Berufserfahrung erforderlich sind.

*Tätigkeitsbeispiele:*

- Statistik-Sachbearbeiter (Ausführen statistischer Arbeiten nach Anweisung)
- Führen und Abstimmen von Kontokorrent-, Sach- oder Lohn-/Gehaltskonten, Belegkontierung
- Sachbearbeiter Betriebsabrechnung (Aufbereiten von Betriebsabrechnungsunterlagen)
- Sachbearbeiter in der Verwaltung (z.B. Rechnungswesen, Personal, Einkauf, Hausverwaltung)
- Sachbearbeiter im Vertriebsbereich (z.B. Erledigen und Abwickeln von Abonnements, Vorbereiten von vertrieblichen Maßnahmen, Mitwirken an Firmen- und Marktberichten, Bankenzug, Vertriebsbuchhaltung und Vertriebsstatistik)
- Mitarbeiter im Vertriebsaußendienst (z.B. Bearbeitung von Reklamationen, Überwachung der Zustellung)
- Sachbearbeiter im Anzeigenbereich (z.B. Beraten von Anzeigenkunden, Bearbeiten und Abwickeln von Anzeigenaufträgen)
- Sachbearbeiter in der Werbung und Marktforschung
- Sachbearbeiter im Archivbereich
- Ausführen von Reinzeichnungen an vorgegebenen Entwürfen und Skizzen im grafischen Bereich
- Telefonische Anzeigenaufnahme mit weitergehender Sachbearbeitung oder RTS (ausgenommen Fließsatz)
- Vermitteln von Telefongesprächen und damit verbundene Auskunftserteilung bei gründlicher Kenntnis der Organisation
- Operator (Schalten und Beschicken der Datenverarbeitungsanlagen, Erledigen der laufenden Gerätelpflege)

### **Gruppe A 5**

Angestellte, die schwierigere Tätigkeiten nach allgemeinen Anweisungen verrichten, zu deren Erledigung Spezial- oder besondere Fachkenntnisse erforderlich sind.

*Tätigkeitsbeispiele:*

- Erstellen und Ausgestalten von Layouts, Anfertigung und Weiterentwicklung von grafischen Entwürfen
- Tätigkeiten gemäß § 2 (1) des Tarifvertrages über Einführung und Anwendung rechnergesteuerter Textsysteme (RTS-Tarifvertrag)
- Anzeigendisponent
- Qualifizierter Archiv-Sachbearbeiter
- Sachbearbeiter im Rechnungswesen (z.B. für Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung)

Anmerkungen:

- (1.) Bei Angestellten bzw. Beschäftigten der Druckindustrie, die mit Tätigkeiten im RTS in der Gehaltsgruppe A 5 beschäftigt werden, sind bei Einstufung in die Gehaltsgruppe A 5 entsprechende Tätigkeiten im übrigen Bereich der Zeitungsverlage bzw. Druckereien als Tätigkeitsjahre voll anzuerkennen.
- (2.) Bei Fachkräften der Druckindustrie, insbesondere Setzern, die mit Tätigkeiten im rechnergesteuerten Textsystem in der Gehaltsgruppe A 5 beschäftigt werden, sind die Facharbeiter-Gehilfenjahre als Tätigkeitsjahre anzuerkennen.

### **Gruppe A 6**

Angestellte, die Tätigkeiten im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbstständig und verantwortlich in einem begrenzten Aufgabengebiet verrichten, zu deren Erledigung umfassende Fachkenntnisse erforderlich sind.

*Tätigkeitsbeispiele:*

- Programmierer (Programmieren nach Vorgaben, Texten, Pflegen von bestehenden Programmen)
- Consol-Operator (Fahren und/oder Kontrollieren von Programmabläufen in Großrechenanlagen)
- Arbeitsvorbereiter (Vor- und Aufbereiten von Arbeitsangaben zur Programmierung oder Vorbereiten und Steuern von Programmabläufen in Großrechenanlagen)
- Sachbearbeiter im Vertriebs- und Anzeigenbereich mit besonderen Aufgaben
- Sachbearbeiter im Rechnungswesen (Abschlussarbeiten)
- Sachbearbeiter für Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung mit Vertretungsvollmacht bei Gerichten bzw. Behörden
- Vertriebsinspektor (Überwachung von Außendienstbereichen oder vergleichbarer Außenstellen bzw. selbständige und verantwortliche Beaufsichtigung eines Vertriebsbezirks), dem Mitarbeiter im Vertriebsaußendienst unterstellt sind
- Einkaufs-Sachbearbeiter (soweit selbständige Führung von Einkaufsverhandlungen und Berechtigung zu selbständigen Einkaufsdispositionen im Rahmen vorgegebener Gesamteataats)
- Controlling-Mitarbeiter (systematisches Analysieren von Kosten und Erlösen)
- Personal-Sachbearbeiter (Abwicklung betriebsverfassungsrechtlicher Aufgaben, Beherrschung der Tarife, Grundkenntnisse im Arbeitsrecht, Vertragsbearbeitung, Beratung von Mitarbeitern)
- Lohn-/Gehaltsbuchhalter (Bearbeiten und Abwickeln der Lohn- oder Gehaltsabrechnungen unter Beachtung steuer- und sozialversicherungsrechtlicher sowie tarifvertraglicher Vorschriften sowie Beratung der Mitarbeiter in entsprechenden Fragen)
- Hersteller (Erstellen von Kalkulationen sowie Vergeben von Teilaufträgen und Abstimmen mit der technischen Herstellung)
- Zweigstellenleiter
- Leiter von Arbeitsgruppen (z.B. Poststellenleiter, Leiter der Lagerverwaltung u.ä.)

### **Gruppe A 7**

Angestellte mit selbständiger Tätigkeit, entsprechenden Spezialkenntnissen und Erfahrungen mit begrenzter Entscheidungsbefugnis.

*Tätigkeitsbeispiele:*

- Chefprogrammierer und Organisationsprogrammierer (Vorbereiten und/oder selbständiges Durchführen von schwierigen Programmen, Entwicklung und Neugestaltung von Programmen)
- Systemanalytiker
- Leiter des Maschinenraumes (Rechenzentrum) von Großrechenanlagen
- Verantwortlicher Hersteller (Beraten von Redaktionen und Anzeigenkunden, Veranlassen, Überwachen und Koordinieren der drucktechnischen Ausführung)
- Entwickeln von Layout- und Grafikkonzeptionen, Überwachung der Abwicklung bis zur Druckreife
- Leiter der Betriebsabrechnung
- Personalreferent (z.B. Personalplanung)
- Bilanzbuchhalter (Überwachen der betrieblichen und gesetzlich vorgeschriebenen Bilanzierungsarbeiten und/oder Erstellen eines prüffähigen Abschlusses )
- Betriebsrevisor
- Sicherheitsingenieur
- Geschäftsstellenleiter

## C. Gehaltstabellen

### Gehaltstabelle ab 01. September 2019

Stufen:

- Stufe 0 bei Eintritt in die Gruppe
- Stufe 1 nach 2jähriger entsprechender beruflicher Tätigkeit
- Stufe 2 nach 5jähriger entsprechender beruflicher Tätigkeit
- Stufe 3 nach 8jähriger entsprechender beruflicher Tätigkeit

Gruppe / Euro							
Stufe	A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7
0	1617	1867	1995	2134	2387	3000	3575
1	1758	2025	2213	2334	2679	3318	3905
2	2044	2341	2481	2742	2969	3802	4400
3	2321	2649	2760	3140	3275	----	----
<b>Ausbildungsvergütungen:</b>				1. Jahr	740		
				2. Jahr	863		
				3. Jahr	1016		

Anmerkungen:

- (1.) Auszubildende mit entsprechendem Schulabschluss, für die eine kurzfristigere Ausbildungszeit gilt, beginnen mit der Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres.
- (2.) Auszubildende können auf den die Grenze gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG übersteigenden Betrag der Ausbildungsvergütung verzichten, wenn sich dieser Verzicht wirtschaftlich zu ihren Gunsten auswirkt. Der Verzicht ist vom Auszubildenden dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich auszusprechen. (Diese Vereinbarung kann mit den gleichen Fristen gekündigt werden wie der Gehaltstarifvertrag.)

### Gehaltstabelle ab 01. Oktober 2020

Stufen:

- Stufe 0 bei Eintritt in die Gruppe
- Stufe 1 nach 2jähriger entsprechender beruflicher Tätigkeit
- Stufe 2 nach 5jähriger entsprechender beruflicher Tätigkeit
- Stufe 3 nach 8jähriger entsprechender beruflicher Tätigkeit

Gruppe / Euro							
Stufe	A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7
0	1651	1906	2037	2179	2437	3063	3650
1	1795	2067	2260	2383	2735	3388	3987
2	2087	2390	2533	2799	3032	3881	4493
3	2369	2705	2818	3205	3344	----	----
<b>Ausbildungsvergütungen:</b>				1. Jahr	755		
				2. Jahr	881		
				3. Jahr	1037		

## Gehaltstabelle ab 01. September 2021

Stufen:

- |         |   |
|---------|---|
| Stufe 0 | bei Eintritt in die Gruppe                          |
| Stufe 1 | nach 2jähriger entsprechender beruflicher Tätigkeit |
| Stufe 2 | nach 5jähriger entsprechender beruflicher Tätigkeit |
| Stufe 3 | nach 8jähriger entsprechender beruflicher Tätigkeit |

Gruppe / Euro							
Stufe	A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7
0	1676	1931	2062	2204	2462	3088	3675
1	1820	2092	2285	2408	2760	3413	4012
2	2112	2415	2558	2824	3057	3906	4518
3	2394	2730	2843	3230	3369	----	----

  

<b>Ausbildungsvergütungen:</b>	1. Jahr	764
	2. Jahr	890
	3. Jahr	1046

Anmerkungen:

- (1.) Auszubildende mit entsprechendem Schulabschluss, für die eine kurzfristigere Ausbildungszeit gilt, beginnen mit der Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres.
- (2.) Auszubildende können auf den die Grenze gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG übersteigenden Betrag der Ausbildungsvergütung verzichten, wenn sich dieser Verzicht wirtschaftlich zu ihren Gunsten auswirkt. Der Verzicht ist vom Auszubildenden dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich auszusprechen. (Diese Vereinbarung kann mit den gleichen Fristen gekündigt werden wie der Gehaltstarifvertrag.)

## Vereinbarung

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2019 in Kraft und kann mit einmonatiger Frist, erstmals zum 31. Dezember 2021, gekündigt werden.

Zeitungsverleger Verband  
Nordrhein-Westfalen e.V.

ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie,  
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

gez. Volker Kaufels

gez. Dirk Toepper

gez. Carsten Dicks